



WELT-BACKGAMMON-VERBAND

STATUTEN

des Welt-Backgammon-Verbandes

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Rechtsform und Sitz

Artikel 1

Die World Backgammon Federation (die WBGF) ist ein nach österreichischem Recht eingetragener Verein. Die WBGF ist politisch und religiös neutral.

Der Sitz der WBGF befindet sich in Österreich. Der Verein hat seinen Sitz in A-6130 Schwaz, Österreich.

Es wird ein geschäftsführender Vorstand (der Vorstand) gebildet.

Vorrang der Statuten

Artikel 2

Diese Satzung (die Statuten) bildet die Verfassung der WBGF. Alle Beschlüsse und Regelungen müssen in Übereinstimmung mit dieser Satzung stehen.

Verbot der Diskriminierung

Artikel 3

Die WBGF erlaubt keine Diskriminierung aufgrund von Alter, Rasse, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, Nationalität, sozialer Klasse, politischer oder sonstiger Überzeugungen.

Logo und Flagge

Artikel 4

Die WBGF hat ein Logo und eine Flagge.

Die Beschreibung des Logos und der Flagge, ihre Verwendung und der Schutz des geistigen Eigentums wird durch ein besonderes Gesetz geregelt, das vom Vorstand verabschiedet wird.

Internationale Organisationen

Artikel 5

Die WBGF kann durch Beschluss ihrer Mitgliederversammlung (Generalversammlung) anderen internationalen Organisationen beitreten.

Zielsetzung

Artikel 6

Die Ziele der WBGF sind:

- a) Backgammon als Denksport nach den Prinzipien der olympischen und sportlichen Regeln zu entwickeln, zu verbessern, zu erweitern und zu fördern;
- b) sich mit allen Fragen im Zusammenhang mit Turnier-Backgammon zu befassen, die in allen Mitgliedsnationen stattfinden und zu denen anderweitig eingeladen wird;
- c) internationale Backgammon-Wettbewerbe und -Turniere auf weltweiter Ebene zu organisieren und durchzuführen;
- d) die Einigkeit unter seinen Mitgliedsnationen (Mitgliedsverbände) in Fragen des internationalen Backgammon zu fördern;
- e) die Wahrung der Gesamtinteressen der Mitgliedsverbände;
- f) als repräsentative Stimme für die globale Backgammon-Familie als Ganzes zu handeln; und
- g) die Interessen der Mitgliedsverbände zu respektieren, Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsverbänden zu schlichten und sie in jeder Angelegenheit auf Anfrage zu unterstützen.

Die WBGF versucht, ihre Ziele durch alle Maßnahmen zu erreichen, die sie für angemessen hält, wie z.B. das Aufstellen von Regeln, den Abschluss von Vereinbarungen oder Konventionen, das Treffen von Entscheidungen oder das Verabschieden von Programmen.

Aktivitäten

Artikel 7

Die Tätigkeiten der WBGF sind:

- die Koordinierung der Aktivitäten und die Wahrung und Förderung der Interessen ihrer Mitglieder
- Festlegung der Entwicklung der Backgammon-Richtlinien auf globaler Ebene
- Regelung des Wettkampfsystems auf globaler Ebene
- Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere einer offiziellen Weltmeisterschaft (WBGF-Mannschafts- und Einzelmeisterschaft) und anderer Wettbewerbe auf globaler Ebene
- Verabschiedung und Umsetzung der WBGF-Turnierregeln und Verabschiedung von Gesetzen im Zusammenhang mit deren Anwendung
- Festlegung der Bewertung und Kategorisierung von Spielern, insbesondere durch Ratings und Titel

- Förderung der Entwicklung nationaler Organisationen, insbesondere durch Unterstützung bei der Gründung nationaler Verbände, wo noch keine existieren
- Förderung der ethischen und moralischen Standards im Sport, der Achtung der Menschenwürde, des Fair Play, der Toleranz, der Gewaltlosigkeit und einer allgemeinen Sportkultur
- das Eintreten für die rechtliche Anerkennung von Backgammon als Denksport auf nationaler und internationaler Ebene
- die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben, die in dieser Satzung und den sonstigen geltenden Ordnungen festgelegt sind
- die Verfolgung eigener wirtschaftlicher Zwecke in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen und Vorschriften zur Finanzierung seiner Aktivitäten

Zusammenarbeit

Artikel 8

Die WBGF führt die in den Artikeln 6 und 7 dieser Satzung genannten Ziele und Aktivitäten direkt und in Zusammenarbeit mit ihren Mitgliedern durch.

Um diese Ziele und Aktivitäten zu erreichen, arbeitet die WBGF mit allen nationalen Behörden und internationalen Organisationen zusammen, wenn dies erforderlich ist.

Offizielle Sprache

Artikel 9

Die offizielle Sprache der WBGF ist Englisch.

II. MITGLIEDSCHAFT

Mitgliedschaft

Artikel 10

Die Mitgliedschaft in der WBGF steht allen nationalen Backgammon-Verbänden offen, die ihren Sitz in einem Land haben, das Mitglied der Vereinten Nationen (UN) ist oder ein Nationales Olympisches Komitee hat, das vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) anerkannt ist, und die für die Organisation und Durchführung von Backgammon-bezogenen Angelegenheiten auf dem Gebiet dieses Landes verantwortlich sind und die frei und freiwillig die Satzung, die Regeln, die Ziele und die Aktivitäten der WBGF akzeptieren.

Geht ein Antrag auf Beitritt zur WBGF von einem nationalen Backgammon-Verband ein, der seinen Sitz in einem Land hat, das nicht Mitglied der UNO ist und kein vom IOC anerkanntes Nationales Olympisches Komitee hat, wird er dem Vorstand zur Abstimmung vorgelegt, wobei: (i) wenn das Exekutivdirektorium mit einfacher Mehrheit beschließt, den Antrag abzulehnen, wird er abgelehnt; oder (ii) wenn der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, die Prüfung eines solchen Antrags anzunehmen, wird er einer Abstimmung der Vollmitgliedsverbände der WBGF mit einfacher Mehrheit unterzogen, die entweder bei der Generalversammlung einberufen oder über andere Kommunikationsmittel wie E-Mail,

Telefon, soziale Medien oder jede andere vom Vorstand beschlossene Methode oder Kombination von Methoden durchgeführt werden kann.

Auf der Generalversammlung wird über die endgültige Aufnahme neuer Mitgliedsverbände vor allen anderen Tagesordnungspunkten mit Ausnahme von Satzungsänderungen entschieden. Ein neues Mitglied kann dann ab dem Zeitpunkt der Aufnahme durch die Generalversammlung in allen Angelegenheiten der WBGF entsprechend dem ihm zuerkannten Mitgliedsstatus voll mitwirken, einschließlich aller Stimmrechte.

Die Mitgliedschaft kann auch solchen gemeinnützigen Backgammon-Verbänden gestattet werden, die Überseegebiete der staatlichen Mutterorganisation sind und von dieser sportlich autonom sind, wenn eine solche Organisation existiert und vorbehaltlich der Zustimmung der staatlichen Mutterorganisation, die nicht unbillig verweigert werden darf.

Vorbehaltlich anderer hierin genannter Ausnahmen kann nur ein Verband pro Staat oder Territorium Mitglied werden.

Arten der Mitgliedschaft

Artikel 11

Mitgliedsverbände können nur einer von drei Arten angehören: Vollmitglieder, assoziierte Mitglieder oder Beobachter.

Ordentliche Mitgliedsverbände sind solche, die von der WBGF als voll verantwortlich für die Backgammon-Regulierung in ihren Staaten oder Territorien angesehen werden und die alle Rechte und Pflichten aus diesen Statuten haben.

Assoziierte Mitgliedsverbände sind solche, die die WBGF als nicht ausreichend entwickelt betrachtet. Assoziierte Mitgliedsverbände haben das Recht zur Teilnahme an den Gremien der WBGF, jedoch ohne Stimmrecht. Die Dauer der assoziierten Mitgliedschaft kann maximal zwei Jahre betragen, danach überprüft der Vorstand den Status der Mitgliedschaft neu.

Beobachter-Mitgliedsverbände sind solche, die nach Auffassung der WBGF ausnahmsweise noch nicht alle Kriterien eines Vollmitgliedsverbandes oder eines assoziierten Mitgliedsverbandes erfüllen, bei denen aber eine gegenseitige Absprache besteht, dass sie zu einem unbestimmten zukünftigen Zeitpunkt diese Kriterien erfüllen und für den Status eines Vollmitgliedsverbandes oder eines assoziierten Mitgliedsverbandes in Betracht kommen.

Aufnahme

Artikel 12

Ein nationaler Backgammon-Verband, der Mitglied der WBGF werden möchte, muss einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.

Der Vorstand kann einen nationalen Backgammon-Verband als Mitglied aufnehmen.

Die Generalversammlung hat bei der nächsten Sitzung die Befugnis, die Entscheidungen des Vorstandes über die Aufnahme der nationalen Backgammonverbände nach eigenem Ermessen zu genehmigen oder abzulehnen.

Rechte der Mitgliedsverbände

Artikel 13

Nur Mitgliedsverbände haben die folgenden Rechte:

- a) das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Zur Klarstellung und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Dokument sind assoziierte Mitgliedsverbände und Mitgliedsverbände mit Beobachterstatus nicht stimmberechtigt;
- b) Vorschläge für die Tagesordnung der Generalversammlung aufzustellen. Beobachtende Mitgliedsvereinigungen haben dieses Recht nicht;
- c) Kandidaten aus dem eigenen Verband für die Wahl des Präsidenten der WBGF, der Mitglieder des WBGF-Vorstandes und der Ausschüsse vorzuschlagen. Beobachtende Mitgliedsverbände haben dieses Recht nicht;
- d) mit ihren repräsentativen Mannschaften an WBGF-Wettbewerben teilzunehmen und ihre Spieler für solche Wettbewerbe zu melden; und
- e) alle anderen Rechte auszuüben, die ihnen durch diese Satzung und die in ihrem Rahmen getroffenen Regelungen und Entscheidungen gewährt werden.

Pflichten der Mitgliedsverbände

Artikel 14

Die Mitgliedsverbände, mit Ausnahme der Mitgliedsverbände mit Beobachterstatus, haben die folgenden Verpflichtungen:

- a) die Grundsätze der Loyalität, Integrität und Sportlichkeit in Übereinstimmung mit den Prinzipien des Fair Play zu beachten;
- b) die vorliegenden Statuten und Reglemente sowie die in ihrem Rahmen getroffenen Entscheidungen zu befolgen; und
- c) die WBGF-Turnierregeln zu respektieren und einzuhalten.

Mitgliedsverbände mit Ausnahme von Beobachter-Mitgliedsverbänden müssen den Geist dieser Verpflichtungen in ihre eigenen Satzungen aufnehmen.

Die Mitgliedsverbände, mit Ausnahme der Beobachter-Mitgliedsverbände, müssen ihre Angelegenheiten unabhängig und ohne Einflussnahme von Dritten verwalten. Die Mitgliedsverbände müssen in ihren Satzungen ein Verfahren vorsehen, das garantiert, dass ihr Exekutivorgan frei gewählt wird und dass ihre anderen Organe in völliger Unabhängigkeit gewählt oder ernannt werden. Ein Gremium oder ein Beschluss eines Gremiums, das nicht in Übereinstimmung mit einem solchen Verfahren gewählt oder ernannt wurde, wird von der WBGF nicht anerkannt, auch nicht auf einer vorläufigen Basis.

Die Mitgliedsverbände, mit Ausnahme der Mitgliedsverbände mit Beobachterstatus, sind verpflichtet, dem WBGF jede Änderung ihrer Satzung mitzuteilen, gegebenenfalls in die offizielle Sprache des WBGF übersetzt.

Von Mitgliedsverbänden mit Beobachterstatus wird erwartet, dass sie auf die Erfüllung dieser Verpflichtungen hinarbeiten und zu diesem Zeitpunkt für den Status eines Vollmitglieds oder eines assoziierten Mitgliedsverbands in Betracht gezogen werden können.

Alle Mitgliedsverbände sind verpflichtet, den jeweils gültigen Jahresbeitrag bis spätestens zur Generalversammlung eines jeden Jahres zu entrichten.

Alle Mitgliedsverbände sind verpflichtet, die WBGF detailliert über alle ethischen oder disziplinarischen Angelegenheiten zu informieren, die eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen betreffen, von denen der Mitgliedsverband Kenntnis erhält, um die WBGF bei der Erreichung ihrer Ziele gemäß Artikel 6 zu unterstützen.

Austritt und Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auflösung eines Mitgliedsverbandes

Artikel 15

Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres der WBGF kündigen, vorausgesetzt, er hat eine mindestens sechsmonatige schriftliche Kündigungsfrist gegenüber dem Organ, das die WBGF verwaltet (die Verwaltung), eingehalten.

Wird ein Mitgliedsverband aufgelöst, so endet gleichzeitig seine Mitgliedschaft in der WBGF.

Ein Mitgliedsverband kann aus der WBGF ausgeschlossen werden, wenn er:

- a) seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WBGF nicht nachgekommen ist; oder
- b) in schwerwiegender Weise gegen diese Satzung oder gegen eine in ihrem Rahmen getroffene Regelung oder Entscheidung verstoßen hat; oder
- c) seinen qualifizierten Status als repräsentativer nationaler Backgammonverband verloren hat.

Der Ausschluss eines Mitgliedsverbandes wird von der Generalversammlung beschlossen. Der Ausschluss muss von mindestens zwei Dritteln der Generalversammlung unterstützt werden, wobei mindestens die Hälfte der Gesamtanzahl der Mitgliedsverbände anwesend sein muss.

Ein Mitgliedsverband ist verpflichtet, alle ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der WBGF vor seinem Austritt oder seiner Auflösung und/oder der Beendigung seiner Mitgliedschaft zu begleichen.

Suspendierung

Artikel 16

Hat ein Mitgliedsverband nach Ansicht des Vorstands einen schwerwiegenden Verstoß gegen diese Satzung oder gegen die in ihrem Rahmen getroffenen Regelungen und Beschlüsse begangen, so ist der Vorstand berechtigt, die Mitgliedschaft des Mitgliedsverbandes mit sofortiger Wirkung zu suspendieren.

Ein Mitgliedsverband kann insbesondere suspendiert werden, wenn:

- a) er nicht mehr als voll verantwortlich für die Organisation von Backgammon-bezogenen Angelegenheiten in seinem Gebiet angesehen werden kann; oder

b) er nicht mehr in der Lage ist, seine satzungsgemäßen Aufgaben in angemessener Weise zu erfüllen; oder

c) der reibungslose Ablauf der unter seiner Schirmherrschaft veranstalteten Wettkämpfe nicht mehr gewährleistet ist; oder

d) die freie Wahl seines Leitungsorgans nicht mehr gewährleistet ist.

Eine Suspendierung ist der nächsten Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen, ob der Mitgliedsverband ausgeschlossen, die Suspendierung aufgehoben oder fortgesetzt werden soll. Wenn die Generalversammlung die Angelegenheit nicht prüft, endet die Suspendierung.

III. ORGANE

Organe

Artikel 17

Die Organe (jedes ein Organ und zusammen die Organe), durch die die WBGF handeln kann, sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- ihr Präsident (der Präsident)
- ihr Generalsekretär (der Generalsekretär) und die Verwaltung

1. GENERALVERSAMMLUNG

Allgemeine

Artikel 18

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der WBGF.

Nur eine ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung hat die Befugnis, Entscheidungen zu treffen.

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vorstand einberufen.

Generalversammlung: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 19

Jedes Jahr findet eine Generalversammlung statt.

In die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen folgende Angelegenheiten:

- Wahl der Kassenprüfer;
- die Wahl von drei Delegierten zur Prüfung des Protokolls der Generalversammlung; die
- Entgegennahme und Prüfung des Berichtes des Präsidenten und des Vorstandes;
- Entgegennahme und Prüfung des Berichtes der Verwaltung durch den Generalsekretär;

- Entgegennahme des Finanzberichts sowie Genehmigung der Jahresrechnung und des Jahresbudgets;
- Wahl, Entlassung und Abberufung des Präsidenten der WBGF;
- Wahl, Abberufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- Änderung der Statuten;
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge;
- Prüfung von Anträgen auf Mitgliedschaft und Ausschluss eines Mitgliedsverbandes;
- Entscheidungen über die Aufhebung oder Fortsetzung der Suspendierung eines Mitgliedsverbandes, eines Vorstandsmitglieds oder eines Mitglieds eines anderen Organs;
- Behandlung von Vorschlägen zur Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder eines Berufungsausschusses (solcher Berufungsausschuss);
- Entgegennahme und Prüfung des Protokolls der vorangegangenen Generalversammlung gemäß Artikel 15, falls erforderlich;

Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens drei Monate im Voraus schriftlich zu erfolgen. Die offizielle Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung unter Beifügung der vom Vorstand aufzustellenden Tagesordnung.

Außerordentliche Generalversammlung: Befugnisse, Einberufung, Tagesordnung

Artikel 20

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsverbände unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte einberufen werden.

Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitgliedsverbände muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats nach dem Datum des schriftlichen Antrags stattfinden. Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin anzustreben.

Mit der Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand aufzustellende Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung kann auch durch den Vorstand ergänzt werden.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann in jeder vom Vorstand für sinnvoll erachteten Weise abgehalten werden, einschließlich des Fernzugriffs der Teilnehmer über Social Media Plattformen wie Skype.

Anträge von Mitgliedsverbänden

Artikel 21

Ein Mitgliedsverband, der einen Antrag auf die Tagesordnung einer Generalversammlung setzen möchte, muss diesen mindestens vier Wochen vor der geplanten Generalversammlung schriftlich bei der Verwaltung einreichen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von diesem

Erfordernis absehen. Der Antrag muss klar formuliert sein und eine kurze Begründung des Antrags enthalten.

Vorsitz in der Generalversammlung, stellvertretender Vorsitz, Stimmabgabe

Artikel 22

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein vom Vorstand gewählter Vizepräsident (der Vizepräsident). Ist auch der Vizepräsident nicht anwesend, so führt das dienstälteste Vorstandsmitglied den Vorsitz in der Generalversammlung.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Niederschrift

Artikel 23

Über alle Geschäfte der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

Die zur Prüfung des Protokolls gewählten Delegierten haben dies zu tun, damit das Protokoll innerhalb von 90 Tagen nach der Generalversammlung an die Mitgliedsverbände verschickt werden kann. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 30 Tagen nach Versand keine Einwände per Einschreiben an die Verwaltung erhoben werden. Im Falle von Einsprüchen wird das Protokoll auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung zur Behandlung gesetzt.

Stimmrecht

Artikel 24

Jeder Vollmitgliedsverband hat eine Stimme, die in seinem Namen durch einen seiner Vertreter (Delegierter) ausgeübt wird.

Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigte ist zulässig.

Die Abstimmungen sind offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, ist ein Antrag angenommen, wenn er von der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unterstützt wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung den Ausschlag.

Suspendierte Mitgliedsvereine und assoziierte Mitgliedsvereine haben kein Stimmrecht.

Wahlen

Artikel 25

Bei Wahlen ist eine Person im ersten Wahlgang gewählt, wenn sie von einer absoluten Mehrheit (mehr als die Hälfte) der abgegebenen gültigen Stimmen unterstützt wird. Kommt keine Wahl zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Personen gewählt sind, die eine einfache Mehrheit (die meisten Stimmen) auf sich vereinen. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang findet ein dritter Wahlgang statt, in dem die mit einfacher Mehrheit

unterstützte Person gewählt ist. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag für die Wahl.

Wahlen können in geheimer Abstimmung erfolgen. Entspricht die Anzahl der Kandidaten der Anzahl der zu besetzenden Positionen, kann die Generalversammlung ein anderes Verfahren beschließen.

Der Präsident und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes werden in jedem geraden Jahr gewählt. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden in jedem ungeraden Jahr gewählt.

In-Kraft-Treten von Beschlüssen

Artikel 26

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitgliedsverbände verbindlich.

Sofern nicht anders angegeben, tritt ein Beschluss drei Monate nach Beendigung der Generalversammlung in Kraft. Die Generalversammlung kann beschließen, dass ein Beschluss zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt in Kraft treten soll.

2. GESCHÄFTSFÜHRENDER VORSTAND

Zusammensetzung

Artikel 27

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens sechs weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.

Dem Vorstand darf nicht mehr als ein Vertreter desselben Mitgliedsverbandes angehören.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und einen Kassier (der Kassier). Der Präsident hat das Recht, Kandidaten vorzuschlagen.

Dauer der Amtszeit

Artikel 28

Die Amtszeit des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Jedes Jahr werden drei Mitglieder oder drei Mitglieder und der Präsident gewählt. Alle Mitglieder sind wiederwählbar.

Die Amtszeit des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Ende der Generalversammlung, in der sie gewählt werden, und endet mit dem Ende der Generalversammlung, in der ihre Nachfolger gewählt werden.

Im Falle einer Vakanz wählt die nächste Generalversammlung eine Ersatzperson für die restliche Amtsdauer.

Befugnisse des Vorstandes

Artikel 29

Der Vorstand ist befugt, in allen Angelegenheiten, die nicht in die gesetzliche oder satzungsmäßige Zuständigkeit der Generalversammlung oder eines anderen Organs fallen, Regelungen zu treffen und Entscheidungen zu treffen.

Der Vorstand leitet die WBGF, soweit er die Leitung nicht delegiert hat oder sie nicht durch die Satzung dem Präsidenten oder der Verwaltung übertragen ist.

Aufgaben des Vorstandes

Artikel 30

Der Vorstand hat die folgenden unübertragbaren und unwiderruflichen Aufgaben:

- a) die Gesamtleitung der WBGF und die Erteilung der erforderlichen Weisungen;
- b) Festlegung der Organisationsstruktur;
- c) Gestaltung und Überwachung der Buchführung;
- d) Ernennung des Generalsekretärs und eines stellvertretenden Generalsekretärs (des stellvertretenden Generalsekretärs) auf Vorschlag des Präsidenten;
- e) Abberufung des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs auf Vorschlag des Präsidenten oder durch einen Beschluss, der von mindestens zwei Dritteln aller Vorstandsmitglieder unterstützt wird;
- f) die Oberaufsicht über die Verwaltung, einschließlich des Generalsekretärs und des stellvertretenden Generalsekretärs, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Gesetze, der Satzung, der Verordnungen und Anordnungen;
- g) Genehmigung des jährlichen Geschäftsplans der Verwaltung;
- h) Erstellung eines schriftlichen Berichtes zur Vorlage bei der Generalversammlung;
- i) Prüfung des Berichts der Verwaltung an die Generalversammlung;
- j) Ernennung von Mitgliedern, wenn eine Stelle im Vorstand bis zur nächsten Generalversammlung frei wird.

Der Vorstand kann die Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung der Geschäfte an eines oder mehrere seiner Mitglieder delegieren.

Delegation der Geschäftsführung

Artikel 31

Der Vorstand ist befugt, die Geschäftsführung nach Maßgabe eines von ihm erlassenen Organisationsreglements ganz oder teilweise an den Präsidenten, an eines oder mehrere seiner Mitglieder und/oder an die Verwaltung zu delegieren.

Dieses Organisationsreglement regelt die Geschäftsführung, definiert die notwendigen Stellen, umschreibt die entsprechenden Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Zur Vermeidung von Zweifeln kann die Verwaltung (zu der auch die Kassen- und Buchhaltungsfunktionen gehören) durch geeignete, vom Vorstand bestellte Personen wahrgenommen werden.

Häufigkeit der Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Artikel 32

Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat zusammen. Es wird durch den Präsidenten einberufen. Auf Antrag von mindestens vier stimmberechtigten Mitgliedern hat der Präsident innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung eine Sitzung des Vorstands einzuberufen. Der Präsident kann Dritte zu den Sitzungen mit beratender Stimme einladen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, anwesend sind.

Beschlüsse des Präsidiums treten sofort in Kraft, sofern das Präsidium nichts anderes beschließt.

Zur Vermeidung von Zweifeln können die Sitzungen auch aus der Ferne (online) stattfinden.

Abstimmungs- und Wahlverfahren, Protokolle

Artikel 33

Sofern nicht anders beschlossen, ist bei Wahlen und Abstimmungen ein Beschluss gefasst, wenn er von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt wird. Bei Stimmgleichheit bei Abstimmungen oder Wahlen gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen offen, sofern der Vorstand nichts anderes beschließt.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist allen Vorstandsmitgliedern vor der nächsten Sitzung zuzusenden.

Zur Vermeidung von Zweifeln können Abstimmungen aus der Ferne (online) erfolgen, auch im Wege einer Online-Abstimmung, wenn der Vorstand dies für angemessen hält.

Suspendierung von Mitgliedern des Vorstands und anderer Organe sowie Abberufung von Mitgliedern anderer Gremien

Artikel 34

Der Vorstand kann ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied eines anderen Organs bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung suspendieren, wenn er der Auffassung ist, dass diese Person eine grobe Pflichtverletzung oder ein ungebührliches Verhalten begangen hat.

Der Vorstand kann ein Mitglied eines Ausschusses seines Amtes entheben und einen Ersatz für die verbleibende Amtszeit ernennen, wenn er der Ansicht ist, dass die betreffende Person eine grobe Pflichtverletzung oder ein ungebührliches Verhalten begangen hat.

Solche Entscheidungen sind zu treffen, wenn sie von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands unterstützt werden. Ein von der Entscheidung betroffenes Mitglied des Vorstands ist nicht berechtigt, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen.

Ausschüsse

Artikel 35

Der Vorstand kann für bestimmte Bereiche Arbeitsgremien und Ausschüsse einrichten.

Durch einen Beschluss über die Einsetzung von Arbeitsgremien und Ausschüssen legt der Vorstand die Zusammensetzung, den Umfang und die Arbeitsweise der Arbeitsgremien und Ausschüsse fest.

Für bestimmte Maßnahmen und Aufgaben kann der Vorstand eine Einzelperson benennen.

3. PRÄSIDENT

Befugnisse und Pflichten des Präsidenten

Artikel 36

Der Präsident vertritt die WBGF.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und in den Sitzungen des Vorstandes.

Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident ist verantwortlich für:

- die Beziehungen zwischen der WBGF und ihren Mitgliedsverbänden
- die Beziehungen der WBGF zu politischen Gremien und internationalen Organisationen
- die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes durch die Verwaltung
- die Überwachung der Arbeit der Verwaltung.

Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben berät sich der Präsident mit dem Vorstand.

Bei Abwesenheit des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident dessen Befugnisse und Pflichten.

Mandat und Kandidaten

Artikel 37

Das Mandat des Präsidenten beträgt zwei Jahre.

Ein Kandidat für das Amt des Präsidenten kann von jedem Vollmitglied oder einem Delegierten in der Generalversammlung vorgeschlagen werden.

Kassier

Artikel 38

Der Kassier kümmert sich um alle Aktivitäten, die mit den materiellen und finanziellen Operationen der WBGF zusammenhängen, einschließlich der Einhaltung aller lokalen gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Buchhaltung.

Der Kassier legt der Generalversammlung einen jährlichen Bericht über seine Arbeit vor.

Verwaltung - Aufgaben des Generalsekretärs

Artikel 39

Der Generalsekretär ist für die Organisation, Leitung und Führung der Verwaltung verantwortlich.

Dem Generalsekretär werden insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- die Vertretung der WBGF, wie vom WBGF-Präsidenten delegiert
- Ernennung und Entlassung von Mitarbeitern der Verwaltung
- Vorlage des jährlichen Wirtschaftsplans
- Erstellung eines schriftlichen Berichtes zur Vorlage bei der ordentlichen Generalversammlung
- Erstellung des Voranschlages für Einnahmen und Ausgaben
- Veranlassung von Ausgaben im Rahmen des Budgets
- Koordinierung der Aktivitäten mit den Mitgliedern, Überwachung ihrer Tätigkeit
- Abstimmung der materiellen und sonstigen Arbeitsbedingungen und Sicherstellung der zeitlichen und qualitativen Erfüllung der Tätigkeiten und Aufgaben im Einklang mit den Entscheidungen, Beschlüssen und dem Arbeitsprogramm der WBGF und ihrer Organe
- bereiten die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes mit dem Präsidenten vor,

Weitere Aufgaben der Verwaltung werden vom Vorstand im Detail festgelegt.

Der Generalsekretär kann seine Aufgaben an den stellvertretenden Generalsekretär delegieren. Diese Aufgaben werden in einer vom Vorstand zu genehmigenden Ordnung festgelegt.

Ernennung, Versammlungen

Artikel 41

Der Vorstand ernennt den Generalsekretär und den Stellvertreter des Generalsekretärs.

Der Generalsekretär und der stellvertretende Generalsekretär nehmen an den Sitzungen der Generalversammlung, der Vorstände und der Ausschüsse teil und wirken bei den Beratungen beratend mit. Der Generalsekretär kann sich durch den stellvertretenden Generalsekretär vertreten lassen.

Artikel 42

Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, an der Arbeit aller Organe der WBGF teilzunehmen.

Stellt er Unregelmäßigkeiten in der Arbeit der Organe der WBGF fest, so verwarnt der Generalsekretär diese und weist auf die Notwendigkeit hin, die Unregelmäßigkeit zu beseitigen, und falls das verwarnte Organ auf der beschlossenen Handlung beharrt, ist der Generalsekretär verpflichtet, dies der Generalversammlung zu melden.

Artikel 43

Der Generalsekretär ist in seiner Arbeit unabhängig.

Für seine Arbeit ist er dem Vorstand und dem Präsidenten der WBGF verantwortlich.

Artikel 44

Der Generalsekretär kann wegen festgestellter mangelnder Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung der Funktion des Generalsekretärs, wegen Nichtumsetzung von Beschlüssen des Vorstands und anderer Organe, wegen rechtswidriger und unregelmäßiger Arbeit, wegen Amtsmissbrauchs und in anderen Fällen, in denen seine Arbeit oder seine Unterlassungen erheblichen Schaden verursacht oder die Erfüllung der Aufgaben der WBGF gestört haben, seines Amtes enthoben werden. Die Entscheidung über die Entlassung des Generalsekretärs trifft der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten.

IV. ABBERUFUNG VON MITGLIEDERN DER VERBANDSORGANE

Artikel 45

Die Generalversammlung kann Mitglieder der WBGF-Organe abberufen, wenn sie ihre Pflichten vernachlässigen, bei den Sitzungen nicht anwesend sind oder die WBGF in irgendeiner Weise schädigen.

Das Mandat eines neu gewählten Mitglieds der Organe dauert bis zum Ablauf des Mandats der Person, an deren Stelle dieses Mitglied gewählt wurde.

V. SACH- UND FINANZGESCHÄFTE

Artikel 46

Zum Vermögen der WBGF gehören:

1. unbewegliches Vermögen einschließlich etwaiger geistiger Eigentumsrechte
2. bewegliches Vermögen
3. Geldmittel
4. sonstiges Eigentum oder sonstige Rechte der WBGF

Andere Quellen gemäß den Gesetzen und Vorschriften.

Artikel 47

Die Einnahmen und Ausgaben der WBGF werden durch den Finanzplan bestimmt.

Der Vorstand ernennt eine juristische oder natürliche Person, die die Buchhaltung und die Finanzoperationen der WBGF führt.

Ein jährlicher Bericht über die materiellen und finanziellen Operationen wird vom Präsidenten der Versammlung zur Diskussion und Genehmigung vorgelegt.

Artikel 48

Die WBGf führt Geschäftsbücher und erstellt Finanzberichte gemäß den Vorschriften über die Buchführung von gemeinnützigen Organisationen.

VI. SCHIEDSGERICHT

Artikel 49

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine §Schlichtungseinrichtungö im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus mindestens drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ ó mit Ausnahme der Generalversammlung ó angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit nach Anhörung beider Seiten und unter Berücksichtigung aller ihm sachdienlich erscheinenden Informationen. Jede Entscheidung des Schiedsgerichts ist endgültig..
- (4) Bei online Turnieren trifft in erster Instanz der Turnierleiter alle Entscheidungen, bei Einspruch hat ein Schiedsgericht aus mindestens 3 Mitgliedern des WBIF Komitees die Entscheidung endgültig zu treffen. Grundlage sind die WBIF Regeln in englischer Sprache.

VII. RECHNUNGSPRÜFER

Artikel 50

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Prüfer müssen vom Gegenstand der Prüfung unabhängig sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

VIII. AUFLÖSUNG DER WBGf

Artikel 51

Die WBGF beendet ihre Tätigkeit, wenn ein solcher Beschluss von der Generalversammlung mit mindestens drei Vierteln der Stimmen der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder der Generalversammlung bei einer Diskussion gefasst wird oder auf der Grundlage einschlägiger Gesetze oder anderer Vorschriften, die solche Angelegenheiten regeln.

Im Falle der Auflösung der WBGF soll das verbleibende Vermögen der WBGF an Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung vergeben werden.

IX. ÖFFENTLICHER CHARAKTER DER AKTIVITÄTEN

Artikel 52

Die Tätigkeiten der WBGF sind öffentlich.

Der öffentliche Charakter der Tätigkeiten wird erreicht durch:

- die rechtzeitige Bereitstellung von Diskussionsunterlagen für die Mitglieder der WBGF-Gremien und andere eingeladene und interessierte Personen
- die Unterrichtung der öffentlichen Presse und anderer öffentlicher Medien über die Einberufung von Sitzungen
- die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aktivitäten und den Geschäftsbetrieb der WBGF durch die Medien und in Pressekonferenzen
- in sonstiger Weise

In Ausnahmefällen, wenn es der Inhalt der Tagesordnung erfordert, können Sitzungen des Vorstandes und anderer Gremien des WBGF nicht öffentlich sein.

X. ANERKENNUNGEN UND AUSZEICHNUNGEN

Artikel 53

Die WBGF vergibt Anerkennungen und Auszeichnungen zu Ehren herausragender Beiträge zur Entwicklung des Backgammon auf globaler Ebene.

Das Exekutivdirektorium vergibt Auszeichnungen und Anerkennungen auf der Grundlage eines Beschlusses, der vom Exekutivdirektorium in Absprache mit und im Namen der Generalversammlung gefasst wird.

XI. ZWISCHEN- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 54

Die Statuten können nur von der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder der Generalversammlung geändert und angenommen werden.

Artikel 55

Die Auslegung der Bestimmungen dieser Statuten wird von der Generalversammlung vorgenommen.

Die Auslegung anderer Rechtsakte erfolgt durch den Vorstand.

Artikel 56

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Verabschiedung in Kraft.

Diese Statuten müssen allen Mitgliedsverbänden jederzeit zugänglich sein.

Präsident des Welt-Backgammon-Verbandes

Bernhard Mayr